

16.09.96**Empfehlungen
der Ausschüsse**VP - In - Rzu **Punkt** der 702. Sitzung des Bundesrates am 27. September 1996

Verordnung zur Sicherstellung der Post- und Telekommunikations-
versorgung durch Schutzvorkehrungen und Maßnahmen des Zivil-
schutzes
(Post- und Telekommunikations-Zivilschutzverordnung - PTZSV)

A

**Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Rechtsausschuß (R)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

- In
1. Die Verordnung ist wie folgt zu ändern:
 - a) Die Bezeichnung des Zweiten Abschnitts ist wie folgt zu fassen:
"Betrieblicher Katastrophenschutz".
 - b) § 4 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:
"Betrieblicher Katastrophenschutz".
 - bb) In Absatz 1 Satz 2 ist vor dem Wort "Katastrophenschutzkräfte" das
Wort "betrieblichen" einzufügen.
 - c) In § 5 Abs. 2 ist vor dem Wort "Katastrophenschutzkräfte" das Wort
"betriebliche" einzufügen.
 - d) In § 6 Abs. 2 Satz 2 ist vor dem Wort "Katastrophenschutzeinrichtungen"
das Wort "betrieblichen" einzufügen.

Ausgeliefert am 17. SEP. 1996

(noch Ziffer 1)

- e) In § 7 Satz 1 ist vor dem Wort "Katastrophenschutzeinrichtungen" und vor dem Wort "Katastrophenschutzkräfte" jeweils das Wort "betrieblichen" einzufügen.
- f) § 8 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Absatz 1 und 2 Satz 1 ist vor dem Wort "Katastrophenschutzkräfte" jeweils das Wort "betrieblichen" einzufügen.
 - bb) In Absatz 3 ist vor dem Wort "Katastrophenschutzes" das Wort "betrieblichen" einzufügen.
 - cc) In Absatz 4 ist vor dem Wort "Katastrophenschutzkräfte" und dem Wort "Katastrophenschutz" ist jeweils das Wort "betrieblichen" einzufügen.
- g) § 9 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Absatz 1 Satz 1 ist vor dem Wort "Katastrophenschutzkräfte" das Wort "betriebliche" und vor dem Wort "Katastrophenschutz" das Wort "betrieblichen" einzufügen.
 - bb) In Absatz 2 ist vor dem Wort "Katastrophenschutzkräfte" das Wort "betriebliche" einzufügen.
 - cc) In Absatz 3 ist vor dem Wort "Katastrophenschutzkräften" das Wort "betrieblichen" einzufügen.
- h) § 10 ist wie folgt zu ändern:
 - a) In der Überschrift ist vor dem Wort "Katastrophenschutzkräfte" das Wort "betrieblichen" einzufügen.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 ist vor dem Wort "Katastrophenschutzkräfte" das Wort "betrieblichen" einzufügen.
 - c) In Absatz 3 ist vor dem Wort "Katastrophenschutzkräfte" das Worte "Betriebliche" und jeweils vor dem Wort "Katastrophenschutz" das Wort "betrieblichen" einzufügen.

(noch Ziffer 1)

- i) § 11 ist wie folgt zu ändern:
 - a) In Satz 1 ist vor den Worten "Katastrophenschutzkräfte" und "Katastrophenschutzes" jeweils das Wort "betrieblichen" einzufügen.
 - b) In Satz 3 Nr. 5 ist jeweils vor dem Wort "Katastrophenschutz" das Wort "betrieblichen" einzufügen.
- j) In § 12 Abs. 2 Satz 3 ist vor dem Wort "Katastrophenschutzkräfte" das Wort "betriebliche" einzufügen.
- k) In § 18 Abs. 1 Nr. 2 ist vor dem Wort "Katastrophenschutzkraft" das Wort "betriebliche" einzufügen.

Als Folge der geänderten Abschnitts- bzw. Paragraphenbezeichnungen ist die Inhaltsübersicht entsprechend anzugleichen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten und Vermeidung von Verwechslungen mit der öffentlichen Aufgabe des allgemeinen Katastrophenschutzes.

R 2. Zu § 1 Satz 1

In § 1 Satz 1 am Ende ist nach dem Wort "gewährleisten" folgender Halbsatz anzufügen: ", wenn sie auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Absatz 2 des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes (des Gesetzes) besonderen Verpflichtungen unterworfen worden sind."

Begründung:

Nach der Ermächtigungsnorm des § 9 Abs. 1 PTSG können bestimmte Unternehmen durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation verpflichtet werden, bestimmte Zivilschutzmaßnahmen zu treffen, wenn sie auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Absatz 2 PTSG besonderen Verpflichtungen unterworfen worden sind. Es ist klarzustellen, daß die materiellen Verpflichtungen für die genannten Unternehmen aufgrund der vorliegenden Verordnung erst entstehen, wenn die Adressaten aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Absatz 2 PTSG besonderen Verpflichtungen unterworfen worden sind.

...

In 3. Zu § 5 Abs. 1

In § 5 Abs. 1

sind die Worte "der Landkreise und der kreisfreien Städte"
durch die Worte "der Gemeinden und Gemeindeverbände"
zu ersetzen.

Begründung:

Angeleichung an die Formulierung in Artikel 1 § 2 des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuordnung des Zivilschutzes (BT-Drs. 13/4980). Die Zuständigkeit für den Katastrophenschutz ist in den Ländern nicht durchgehend auf die kommunalen Körperschaften der Kreisebene beschränkt, und für die allgemeine Gefahrenabwehr liegt die Zuständigkeit grundsätzlich auf der Ebene der Gemeinden.

In 4. Zu § 8 Abs. 2 Satz 1

In § 8 Abs. 2 Satz 1

sind nach den Worten "Erster Hilfe"
die Worte "einschließlich Selbstschutz"
einzufügen.

Begründung:

Die nach der Auflösung des BVS von den Hilfsorganisationen übernommene Ausbildung im Selbstschutz sollte, wie auch im Zivilschutzneuordnungsgesetz gefordert, in der Verordnung verdeutlicht werden.

In 5. Zu § 9 Abs. 2

In § 9 Abs. 2

ist das Wort "Wehrfreistellungen"
durch das Wort "Freistellungen"
zu ersetzen.

(noch Ziffer 5)

Begründung:

Es kommen nicht nur Freistellungen vom Wehr-, sondern auch vom Zivildienst in Betracht.

In 6. Zu § 10

In § 10 Abs. 4 ist nach Satz 2 folgender Satz anzufügen:

"Wird diese Mindestleistung nicht erbracht, ist der Arbeitgeber verpflichtet, dies unverzüglich dem Bundesamt für Post- und Telekommunikation mitzuteilen."

Begründung:

Wird entgegen § 10 Abs. 4 Satz 1 nicht im betrieblichen Katastrophenschutz mitgewirkt, ist dies eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 18 der Verordnung. Eine Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist nur möglich, wenn die zuständige Behörde hiervon durch unaufgeforderte Mitteilung des Arbeitgebers erfährt. Ohne eine entsprechende Mitteilungspflicht müßten sämtliche Nachweise nach § 10 Abs. 4 Satz 3 dem Bundesamt für Post- und Telekommunikation zur Prüfung vorgelegt werden. Dies wäre mit unnötigem Aufwand bei den Arbeitgebern und dem Bundesamt verbunden.

In 7. Zu § 12

§ 12 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1
sind nach dem Wort "Verlangen"
die Worte "nicht personenbezogene"
einzufügen.
- b) In Absatz 2 Satz 1
ist das Wort "auch"
zu streichen.

...

(noch Ziffer 7)

Begründung:

zu Buchstabe a:

Es sollte ausdrücklich klargestellt werden, daß die Auskunftspflicht nach § 12 sich nicht auf personenbezogene Daten erstreckt. Die Ermächtigungsnorm des § 4 Abs. 1 des Post- und Telekommunikationssicherungsgesetzes bezieht sich nicht auf Auskünfte und Informationen über personenbezogene Daten.

zu Buchstabe b:

Absatz 1 verweist hinsichtlich des Umfangs der Auskunftspflicht auf Absatz 2. Dementsprechend muß in Absatz 2 der Umfang der Informationspflicht abschließend normiert werden.

In 8. Zu § 14 Abs. 2 Satz 2

In § 14 Abs. 2 Satz 2

sind die Worte "als lebens- oder verteidigungswichtig eingestuft"
durch die Worte "zur Einstufung als lebens- oder verteidigungswichtig vorgeschlagen"
zu ersetzen.

Begründung:

Nach den zwischen Bund und Ländern vereinbarten Objekterfassungsrichtlinien sind für die Einstufung die Länder zuständig, die unter den von verschiedenen Ressorts und sonstigen Stellen vorgeschlagenen Schutzobjekten die Prioritäten nach realistischem Gefährungsgrad und Bewachungsbedarf festzulegen haben.

R 9. Zu § 15 Abs. 1

In § 15 Abs. 1 sind vor den Wörtern "bautechnischen Mindestanforderungen" die Wörter "allgemein anerkannten" einzufügen.

Begründung:

Es ist klarzustellen, daß der rechtliche Maßstab die allgemein anerkannten bautechnischen Mindestanforderungen sind. Der veröffentlichte Erlass des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau konkretisiert nur diesen Begriff. Eine Übernahme des Erlasses in die Verordnung im Wege einer Verweisung würde die genaue Angabe der Fundstelle voraussetzen.

B

10. Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.